

Orden und Ordnungsregeln möglich und berechtigt (s. d. Art. Ordnungsregel n. I), und man pflegt demnach die Orden verschiedentlich in Klassen einzutheilen. 1. Nach dem besondern Zwecke und der äußern Beschäftigung unterscheidet man *contemplative* und *active* Orden, je nachdem hauptsächlich das beschauliche Leben (Betrachtung, Gebet, Lesung, Studium, Handarbeit, Stillschweigen, Fasten) oder Werke der Nächstenliebe (Seelsorge, Unterricht, Missionen, Krankenpflege u. s. w.) geübt werden. Uebrigens haben fast alle Orden ein aus contemplativer und äußerer Thätigkeit gemischtes Leben, nur tritt hier das eine, dort das andere mehr in den Vordergrund. — 2. Nach der äußern Lebensweise unterscheidet man a. *Regulares monachi* (Mönche), deren Hauptaufgabe der Gottesdienst oder das gemeinschaftliche Chorgebet ist. Zu diesen gehören besonders die älteren Orden, z. B. die Basilianer, die Benedictiner mit den verschiedenen Zweigorden, die Karthäuser. Indessen hat z. B. der Benedictiner-Orden von Anfang an und durch alle Jahrhunderte auch eine reiche Thätigkeit nach Außen entfaltet durch Schulen, Missionen u. dgl. Je mehr die Mönche regelmäßig zu den heiligen Weibern emporstiegen, um so mehr wurden sie auch für das thätige Leben, für Seelsorge zc. in Anspruch genommen. Ganz *contemplativ* sind nur wenige Orden, z. B. die Karthäuser, Trappisten, besonders aber die weiblichen Orden mit der strengen päpstlichen Claujur (*moniales*). b. *Regulares militares*, deren Aufgabe Krankenpflege, der Schutz des heiligen Landes und Vertheidigung der Kirche war. Diese Militär- oder Ritterorden gehören dem Mittelalter an; manche waren eigentliche Orden, z. B. die Johanniter, Templer, der Deutschorden, andere nicht (s. die betr. Art.). c. *Regulares mendicantes, Fratres* (s. d. Art. Bettelorden), welche zu ihrer Aufgabe neben dem Chordienste die Aushilfe in der Seelsorge erwählt haben. Diese haben auch als *Communität* nach ihren ursprünglichen Regeln kein Eigenthum. Das *Tribentinum* gestattete jedoch allen, unbewegliche Güter zu besitzen, mit Ausnahme der Franciscaner-Observanten und der Kapuziner (Sess. XXV, c. 3 *De reg.*). Die berühmtesten Mendicanten-Orden sind die der Dominicaner, Franciscaner und Carmeliten. d. *Regulares clerici* (s. ob. III, 530 f.), meist neuere Orden, deren Hauptbestimmung das thätige Leben ist, weßwegen sie auch, z. B. die Jesuiten, den Chordienst nicht halten. Zu den Regularclerikern gehören die Theatiner, Barnabiten, Somascker, die Gesellschaft Jesu u. s. w. Auch können als besondere Gattung zu ihnen gerechnet werden die schon ältern *Regularcanoniker* (s. d. Art. *Canonici regulares*), welche, außer den Prämonstratensern, hauptsächlich dem Chordienste obliegen. e. *Regulares hospitalarii, Hospitaliter*, welche besonders die leiblichen Werke der Barmherzigkeit zu ihrer Lebensaufgabe haben. Zu ihnen gehörten im Mittelalter die Trinitarier (s. d. Art.);

in unsern Tagen sind zu ähnlichem Zwecke viele Congregationen entstanden.

IV. Die Verfassung der verschiedenen Orden hat sich, dem speciellen Zwecke derselben entsprechend, verschieden ausgebildet. In den ältern Orden oder bei den Mönchen hat jedes Ordenshaus oder Kloster seinen eigenen Vorstand (Abt, s. d. Art.) und bildet für sich ein selbständiges Ganze. Der Abt waltet im Kloster als Christi Stellvertreter. Die Verfassung ist eine väterlich-monarchische. Sofern ohne andere Rücksichten stets nur der Tüchtigste zur Leitung berufen werden soll, sofern Alle im Capitel bei der Wahl betheiligigt sind und in wichtigen Sachen Alle gehört werden sollen, liegt auch etwas Demokratisches in der Verfassung, und in der maßgebenden Stellung der Priester im Capitel bildete sich eine Art Adel der Weihe und der Wissenschaft aus. Das Kloster enthält so ein Abbild der von Christus selbst seiner Kirche gegebenen Grundverfassung. Schon frühe fühlte man die Nothwendigkeit und die Vorthelle einer Vereinigung der einzelnen Klöster zu Congregationen (s. d. Art. III, 922 f.); später wurde diese auch durch kirchliches Gesetz angeordnet (c. 7, X 3, 85; *Trid. Sess. XXV, c. 8 De reg.*). Die Gewalt der Congregationsoberen ist verschieden; meist wird die Selbständigkeit der einzelnen Klöster möglichst gewahrt, und es herrscht mehr Föderalismus als Centralisation. Einen Schritt weiter in der Vereinigung der Benedictiner that Leo XIII. 1898 durch Ernennung eines *Abbas Primas* für den ganzen Benedictiner-Orden, doch auch dieß ohne Schaden für die nothwendige Selbständigkeit der einzelnen Congregationen und Klöster. — Anders wurde die Verfassung bei den Mendicanten. An der Spitze des ganzen Ordens steht der General, der regelmäßig in Rom seinen Sitz hat. Die einzelnen Häuser bilden zunächst Provinzen; diese werden geleitet von Provinzialen, unter denen die Oberen der einzelnen Convente stehen. Da bei den Mendicanten den regelmäßig wiederkehrenden Provinzial- und Generalcapiteln bedeutende Rechte eingeräumt sind und die Oberen nur für kürzere Zeitfristen erwählt werden, so hat die Verfassung mehr demokratischen Charakter. Aehnlich ist die Verfassung der regulirten Cleriker, doch ist z. B. der General der Jesuiten auf Lebenszeit gewählt und ernimmt selbst die anderen Oberen. Der Religiöse gehört in den ältern Orden dem einzelnen Hause oder Kloster, bei den Mendicanten der Provinz, bei manchen Regularclerikern mehr dem ganzen Orden an (vgl. auch die Art. *Ordensgeneral, Ordensobere, Ordensprovinz, Ordensregel*).

V. Geschichtliche Entwicklung der Orden, s. d. Art. Mönchthum, Nonnen, Ordensregel.

VI. Verhältniß der einzelnen Orden zu einander, s. d. Art. *Majoritas*.

VII. Berechtigung zur Errichtung von Orden und Ordenshäusern. Bis auf das vierte Lateran-Concil gab es keine gesetzliche Be-